

**OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.06.2008 – I – 15 U 170/07; Arztbrief an Betriebsarzt;
GesR 2008, 587;**

Sachverhalt:

Der Kläger befand sich in teilstationärer Behandlung bei der Beklagten. Nach Abschluss der Behandlung übersandte die Beklagte den Entlassungsbericht an den Betriebsarzt des Arbeitgebers des Klägers. Der Kläger nimmt die Beklagte nunmehr auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 € in Anspruch. Er ist der Ansicht, die Übersendung des Arztbriefes an den Betriebsarzt stelle einer Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht dar.

Entscheidung:

Die Berufungsinstanz wies die Klage insgesamt ab. Der Kläger könne die Beklagte nicht gem. der §§ 823, 831 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 von Artikel 2 Absatz 1 GG auf Zahlung einer Geldentschädigung in Anspruch nehmen. Zwar sei der Mitarbeiter der Beklagten, der den Entlassungsbericht an den Betriebsarzt übersandt habe, als Verrichtungsgehilfe der Beklagten tätig geworden, auch sei in rechtswidriger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen worden. Die Verletzung wiege jedoch nicht so schwer, dass sie unabweisbar die Zubilligung einer Geldentschädigung erfordern würde.

Der ärztliche Entlassungsbericht entfalle grundsätzlich dem privaten Bereich des jeweiligen Patienten und sei daher durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Wer sich in die ärztliche Behandlung begeben, müsse darauf vertrauen, dass alles, was der Arzt im Rahmen der Behandlung über seine gesundheitliche Verfassung erfahre, geheim bleibe und nicht zur Kenntnis Unberufener gelange. Der Verletzung der Schweigepflicht stünde auch nicht entgegen, dass der hier maßgebliche Betriebsarzt ebenfalls der Schweigepflicht unterliege. Denn grundsätzlich ist es Sache des jeweiligen Patienten, auch darüber zu entscheiden, welchem Arzt Informationen über seinen Gesundheitszustand zuzukommen seien.

Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entstünde jedoch nur dann, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handeln würde und für die Zubilligung einer

Geldentschädigung ein unabwendbares Bedürfnis bestünde. Eine solche Zubilligung beruhe auf dem Gedanken, dass ohne eine solche die begangene Verletzung der Würde und Ehre des jeweiligen Patienten häufig ohne Sanktionen bleiben würde mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Vorliegend würde jedoch kein unabwendbares Bedürfnis für die Zubilligung einer solchen Geldentschädigung bestehen. Zum Einen habe der Arbeitgeber schon im Vorfeld Kenntnis über die Erkrankung des Klägers gehabt, weiter ist zu beachten, dass der hier maßgebliche Betriebsarzt gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 ASiG ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen würde und zwar auch im Verhältnis zum Arbeitgeber. Darüber hinaus sei zu beachten, dass die Weiterleitung des Berichtes an den Betriebsarzt nicht mit dem Ziel einer Schädigung des Klägers, sondern vielmehr versehentlich, nämlich durch die in der Krankenakte gestützte Anamnese erfolgt sei. Der Betriebsarzt habe den Kläger eingewiesen und zähle daher zum Kreis der auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Klägers zu unterrichtenden Personen.